ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17
www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at

Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
ZVR Zahl: 770691831

Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 026 i01

Sicherheitshinweise der Behörde - Ballon

gemäß ARA.GEN.135 (a) sowie VO (EU) 376/2014, Art. 13 (7)

1. Revisionsverzeichnis

Revision	Datum Inkrafttreten	Ergänzungen/Änderungen
Rev. i00	14.02.2022	Erstausgabe
Rev. i01	15.09.2023	4.7. Hinweis hinzugefügt

2. Zweck dieses ZPHs

Der Österreichische Aero-Club ist als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz gemäß § 136 Abs 4 LFG iVm VO (EU) 376/2014 Artikel 13 Abs 6 dazu verpflichtet, Informationen und Ereignisse, die ihm zur Kenntnis gebracht werden hinsichtlich der damit verbundenen Sicherheitsgefahren zu untersuchen.
Sofern sich daraus ergibt, dass Gegenmaßnahmen erforderlich sind, um die Flugsicherheit zu erhöhen, müssen solche entsprechenden Präventivmaßnahmen getroffen werden.

Es werden unter größtmöglicher Wahrung der Anonymität dabei Erkenntnisse aus:

- Inspektionen und Audits,
- Störungsmeldungen,
- Informationsaustausch mit anderen zuständigen Behörden und
- Erkenntnisse und Empfehlungen der Flugunfalluntersuchungsstelle des Bundes

berücksichtigt.

3. Umgang mit Empfehlungen in diesem Dokument

Das vorliegende Dokument beinhaltet Hinweise auf mögliche Gefahrenquellen. Alle Pilotinnen und Piloten, FluglehrerInnen und Fluglehrer sind dazu aufgerufen, diese Hinweise und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Spezielle Verpflichtung für ATOs:
Genehmigte Ausbildungsorganisationen im Zuständigkeitsbereich des Österreichischen Aero-Clubs als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz sind dazu aufgerufen, die nachfolgenden Hinweise im Rahmen ihres Safety-Management-Prozesses gem. ORA.GEN.200 (a)(3) zu behandeln.

Spezielle Verpflichtung für DTOs:
Die Vertreter von erklärten Ausbildungsorganisationen (DTOs) im Zuständigkeitsbereich des Österreichischen Aero-Clubs als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz sind dazu aufgerufen, die nachfolgenden Hinweise im Rahmen ihrer Sicherheitsstrategie gem. DTO.GEN.240 (a)(1)(ii) entsprechend zu behandeln.

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aeroclubs/Behörde/Download

4. Wir möchten auf die folgenden Sicherheitsgefahren hinweisen:

4.1. Kenntnis des EASA Ballon Rule Books
4.2. Überwachung der Lufttüchtigkeit durch eine CAO, ML.A.201
4.3. Berechtigung für gewerbliche Fahrten gem. BFCL.215 und BOP-Part.ADD.315
4.4. Inhalt von Übungsfahrten für Ballonpiloten gemäß BFCL.160 (a)(1)(ii)
4.5. Gültigkeit der BFCL-Lizenzen
4.6. Checkliste für Piloten ob sie Ihre Rechte ausüben dürfen
4.7. Spezialisierter Flugbetrieb mit Ballonen (z.B. Absetzen von Fallschirmspringern)

zu 4.1 Kenntnis des EASA Balloon Rule Book

Dieses Dokument beinhaltet alle Regelung zum Ballonfahrbetrieb (Teil-BOP) und Erwerb und Nutzung der Lizenzen (Teil-BFCL) – ist über die EASA-Webseiten direkt downloadbar als auch über die Aeroclub-Webseiten - enthält viele brauchbare Sicherheitshinweise

Im Teil BOP findet man alle Infos zu:

- Verantwortlichkeiten des Piloten und der Crew
- mitzunehmende Dokumente, Handbücher und Infos
- Infos zu Gefahrengütern und zur Führung eines Bordbuches
- Betriebsverfahren (Fahrtplanung, Gewichtsberechnung, Passagiereinweisung,..)
- Betriebsverfahren für spez. Ballonbetrieb z.B. Fallschirmspringer – Risikobewertung und Checkliste
- Leistungs- und Betriebsgrenzen
- Instrumente, Daten und Einrichtungen
- Anforderungen für den gewerblichen Betrieb

Im Teil BFCL findet man alle Infos zu:

- Erwerb und Verlängerung der Grundberechtigung
- Erweiterung auf zusätzliche Gruppen/Klassen
- Erwerb und Verlängerung der Lehrberechtigung
- Erwerb und Verlängerung der Prüferberechtigung

Es gibt auch deutsche Übersetzungen, jedoch sind diese nicht auf Rechtssicherheit überprüft.

Zusätzlich findet sich im Download-Bereich des Aeroclubs auch einige Präsentation, Infoblätter, etc. die den jeweiligen Inhalt kompakt vorstellen

zu. 4.2 Überwachung der Lufttüchtigkeit durch eine CAO, ML.A.201

Es wird darauf hingewiesen, dass ATOs und DTOs die Lufttüchtigkeit ihrer Luftfahrzeuge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch eine CAO überwachen lassen müssen. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird im Rahmen von Flugschulinspektionen überprüft.

zu 4.3 Berechtigung für gewerbliche Fahrten gem. BFCL.215 und BOP-Part.ADD.315

Die Philosophie der europäischen Agentur EASA ist für Passagiere ein hohes Sicherheitsniveau sicherzustellen.

Daher kommt der Berechtigung für gewerbliche Fahrten eine besondere Bedeutung zu. Mit BFCL.215 werden die allgemeinen Kenntnisse für gewerbliche Piloten überprüft und ergänzend in BOP.ADD.315 die jeweils spezifischen Anforderungen des jeweiligen Betriebes. Daher muß diese Überprüfung auch bei Piloten die in mehreren Betrieb aktiv auch mehrmals gemacht werden.

Fliegerische Fähigkeiten sind beim Transport von Passagieren eher subsidiär. Vielmehr ist die Kompetenz eines gewerblichen Piloten, dass sie/er:

- eine adäquate Vorbesprechung der Fahrt mit dem Passagier durchführt
- in der Lage ist, den Passagier adäquat über Gefahren und Risiken aufzuklären
- dem Passagier angemessene Anweisungen für das Verhalten während der Fahrt gibt
- die Notverfahren einfach, gezielt und korrekt beschreibt
- die Landeverfahren einfach, gezielt und korrekt beschreibt
-

Zusätzlich sei drauf hingewiesen, dass jeder gewerbliche Pilot seine Rechte nur dann ausüben darf, wenn er

- die allgemeinen Anforderungen an einen Ballonpiloten erfüllt (Part-BFCL 1xx)
- die Ausbildung zum gewerblichen Ballonfahrer erfolgreich abgeschlossen hat bzw. die Kriterien zur Aufrechterhaltung erfüllt (Part BFCL-215,..)
- er in Bezug auf die spezifisch festgelegten Verfahren des jeweiligen Betriebes in dem er aktiv ist, jeweils die Kenntniss auf Basis einer Part-BOP.ADD.315 Prüffahrt erwirbt und aufrecht hält.

zu 4.4 Inhalt von Übungsfahrten für Ballonpiloten gemäß BFCL.160 (a)(1)(ii)

Um die Rechte einer BPL Lizenz ausüben zu können sind im 48-Monats-Rhythmus „Schulungsfahrten“ mit einem Lehrberechtigten durchzuführen. Diese werden im herkömmlichen Sprachgebrauch auch als „Übungsfahrten“ bezeichnet.

Im Zusammenhang mit Übungsfahrten ergehen die folgenden Hinweise:

- Der Inhalt der Übungsfahrten sollte vom Fluglehrer so gewählt werden, dass die Übungsfahrt einzelne Elemente des Prüfungsfluges zur Lizenzausstellung enthält.

  Zur Unterstützung und Dokumentation hat der Österreichische Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz Formulare für diese Übungsfahrt erstellt. Die Verwendung dieser Formulare wird dringend empfohlen. Sie enthält eine Liste jener Übungen, die typischerweise während eines Übungsfahrt durchgeführt werden können:

  https://aeroclub.at/uploads/download/FAA_FO_228_Lic_BFCL_v00_ubungsfahrt_lizenzerhalt_BPL.pdf

- Jede Übungsfahrt sollte mit einer Fahrtvorbesprechung beginnen und mit einer Fahrtnachbesprechung zwischen dem Fluglehrer und dem Kandidaten abgeschlossen werden. Um die Übungsfahrt zu einem wertvollen Hilfsmittel zu machen, sollten v.a. jene Übungen der Fahrt besprochen werden, die für den Kandidaten herausfordernd waren. Die Fahrt sollte auf jene Übungen fokussiert werden, dabei wird auch empfohlen, dass der Fluglehrer einzelne Übungen demonstriert, bevor diese vom Kandidaten wiederholt werden.

- Sofern der durchführende Fluglehrer zum Schluss kommt, dass ein Kandidat die notwendigen Fertigkeiten nicht besitzt, um als Pilot in Command zu fahren, so sollte der durchführende Fluglehrer die Bestätigung des Übungsfluges im Flugbuch verweigern und zusätzliches Training empfehlen.

zu 4.5 BPL-Lizenz nur gültig wenn auch die vorgeschriebene Flugerfahrung und Checkfahrten im eigenen Fahrtenbuch bestätigt ist

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kriterien für die fortlaufende Flugerfahrung (welche zur Aufrechterhaltung einer SPL-Lizenz notwendig ist) rückwirkend von dem Zeitpunkt berechnet wird, an dem eine geplante Fahrt stattfinden soll.

Insbesondere nach der Umschreibung einer nationalen Lizenz auf eine EASA Teil-BFCL Lizenz sind daher vor der nächsten Fahrt die entsprechenden Übungsfahrten gem. BFCL.160 nachzuweisen (bzw. nachzuholen).

zu 4.6 Checkliste für Piloten, ob Sie Ihre Rechte ausüben dürfen:

Allgemein:

- gültiger Ausweis mit Photo vorhanden (z.B. Personalausweis,..)
- gültiges Medical vorhanden – keine meldepflichtige Erkrankung vorhanden
- keine offensichtlichen Beeinträchtigungen (z.B. durch Alkohol)
- leserliches, nachvollziehbares und vollständiges Fahrten- bzw. Flugbuch liegt vor
- EASA-BFCL Lizenz mit erforderlichen Berechtigung für geplante Fahrt vorhanden
- 6h als PIC/dual in den letzten 24 Monaten im Fahrtenbuch bestätigt
- 10 Starts als PIC/dual in den letzten 24 Monaten im Fahrtenbuch bestätigt
- 3h als PIC/dual in der relavanten Klasse in den letzten 24 Monaten im Fahrtenbuch bestätigt
- eine Übungsfahrt gemäß BFCL 160 (a)(1)(ii) in den letzten 48 Monaten oder eine Prüfungsfahrt gemäß BFCL 160 (c)

bei gewerblichen Fahrten zusätzlich:

- 3 Fahrten als PIC in den letzten 180 Tagen
- davon zumindest eine Fahrt in der relevanten Klasse
    - oder anstatt dieser beiden Punkte eine Fahrt mit einem FI(B) gemäß BFCL.215 (d)(2)(ii) in den letzten 180 Tagen
- eine Befähigungsüberprüfung mit einem FE(B) in den letzten 24 Monaten BFCL.215(d)(2)(i) oder ein entsprechendes Commerical Refresher Training
- eine Befähigungsüberprüfung mit einem FE(B) in den letzten 24 Monaten auf Basis Part-BOP.ADD.315 passend für das Unternehmen in deren Namen man aktiv ist

zu 4.7 Spezialisierter Flugbetrieb mit Ballonen (z.B. Absetzen von Fallschirmspringern)

Als spezialisierter Flugbetrieb (gewerblich oder auch nicht-gewerblich) gelten z.B. folgende Fahrten:

- besondere Ausrüstung ist notwendig, um den Zweck der Fahrt zu erreichen und diese beeinflusst das Verhalten des Ballons in der Luft,
- externe Massen werden aufgehoben, oder
- Personen besteigen oder verlassen den Ballon während der Fahrt.

ATOs/DTOs sollten Flugschülern die Fähigkeit vermitteln, zwischen einem „gewöhnlichen“ und einem „spezialisierten“ Flugbetrieb unterscheiden zu können. Flugschüler sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass zusätzliche Voraussetzungen für spezialisierten Flugbetrieb mit Ballonen bestehen (BOP.BAS.190 - Notwendigkeit einer Risikobewertung und Checkliste).

In der Risikobewertung zum spezialisierten Flugbetrieb (z.B.: Fallschirmabsprünge aus Ballonen) sind die jeweiligen Gefahrenmomente und Besonderheiten (z.B. Unterschreiten des Mindest-Landegewicht) und entsprechende Limits gemäß dem Ballon-Flughandbuch zu berücksichtigen.